VERORDNUNG (EWG) Nr. 3020/86 DES RATES

vom 30. September 1986

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 (1) wurden für alle für die menschliche Ernährung bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern vorläufige maximale Strahlungsgrenzwerte festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Einfuhr dieser Waren ist und von den Mitgliedstaaten überprüft wird. Diese Verordnung ist nur bis zum 30. September 1986 anwendbar.

Die Kommission ist in das Verfahren der Ausarbeitung von Bezugswerten für Strahlengrenzwerte bei Nahrungsmitteln eingetreten; diese Bezugswerte müssen auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitet werden, den Grundsätzen der internationalen Empfehlungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes entsprechen und mit den grundlegenden Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmen. Das Verfahren dürfte angesichts seines fortgeschrittenen Standes innerhalb kurzer Frist abgeschlossen werden.

In der Zwischenzeit sollte die derzeitig geltende vorläufige Regelung für einen begrenzten Zeitraum verlängert werden, um Handelsstörungen zu vermeiden, die mangels gemeinschaftlicher Vorschriften noch fortbestehen könnten. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 bis zum 28. Februar 1987 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 wird das Datum des 30. September 1986 durch den 28. Februar 1987 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. CLARK

(1) ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 88.